

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik“  
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
vom 1. Juli 2009**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 57) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV - Sozial- und Gesundheitswesen der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein am 01. Juli 2009 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom <00.00.0000>, Az.: <.....> Tgb. Nr. <.....> genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und studiengangsspezifischer Studienplan
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende; Betreuende der Bachelorarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Prüfungen**

- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 12 Zulassung zu den Modulprüfungen und Fristen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Abschluss der Bachelorprüfung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 23 Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

**Anlage 1**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein. Sie regelt die Bachelorprüfung im Studiengang Pflegepädagogik des Fachbereichs IV (Sozial- und Gesundheitswesen).
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich IV (Sozial- und Gesundheitswesen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben haben.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind:
  1. Ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
  2. Eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. –pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. –pfleger, Altenpflegerin bzw. –pfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Pflegepädagogik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

## **§ 4 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten - einschließlich der Bachelorarbeit - ein.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein Orientierungspraktikum und ein Praktisches Studiensemester. Näheres regelt eine Praktikumsordnung.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind - auf das Qualifikationsziel des Studienganges hin bestimmte - funktionale Elemente des Studienganges, die sich in thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen ausdifferenzieren.
- (4) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt etwa 900 Stunden. Die Zeiten für Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, studienintegrierte Praxisphasen und die Bachelorarbeit sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung gemäß §11 ab. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (credits) gemäß Anlage 1 vergeben. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr). Die Module oder ihre zugehörigen Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden.
- (6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 210.
- (7) Den Studienverlauf des Studienganges Pflegepädagogik regelt Anlage 1. Das Modul des Praktischen Studiensemesters erstreckt sich über ein Semester und umfasst 16 Wochen; es ist auf Antrag i.S. eines Teilzeitpraktikums verlängerbar bis Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters. Über diesen Antrag entscheidet eine vom Prüfungsausschuss mit Praktikantenangelegenheiten beauftragte Person.
- (8) Im Rahmen des Studiums kann ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern abgeleistet werden. Vor Antritt muss die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden. Im Ausland erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (2) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen

Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.

- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. drei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied und
  3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.
- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte.
- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Modulprüfungen kein Stimmrecht<sup>2</sup>. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Modulprüfungen zugegen zu sein, das studentische Mitglied nur, soweit es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei professorale Mitglieder, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlich Mitarbeitende, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

<sup>2</sup> Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine vergleichbare Prüfung bestanden oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Studierende können für die Bachelorarbeit eine betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema dieser Arbeit aus. Zu Betreuenden können die in Absatz 2 genannten Prüfenden bestellt werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.
- (7) Bei Kollegialprüfungen (§14, Abs. 2 u. 4) bestellt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang der Pflegepädagogik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in entsprechenden Bachelorstudiengängen, die nicht akkreditiert sind und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (i.S. von § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Angerechnet werden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen bis zu einem maximalen Umfang von 120 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der Regelprüfung vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständig Prüfenden.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragt werden.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine Modulprüfung - einschließlich der Bachelorarbeit - gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studenten oder die Studentin selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung der Leistung bzw. Arbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. Der bzw. die Studierende ist vor der Entscheidung zu hören.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Prüfungen**

### **§ 10**

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 und der
  2. Bachelorarbeit gemäß § 17.
- (2) Modulprüfungen können sein:
1. schriftliche Prüfungen gemäß § 13;
  2. mündliche Prüfungen gemäß § 14 oder
  3. Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

### **§ 11**

#### **Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen**

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden zentrale Inhalte und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer - dem Qualifikationsziel des Moduls adäquaten - Modulprüfung ab. Modulprüfungen erfolgen als Studienleistungen oder als Prüfungsleistungen. Anlage 1 weist aus, welche Module mit einer Studienleistung und welche Module mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Studienplanes für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Art und Form der Modulprüfungen, Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden zu Beginn eines jeden Semesters fest.
- (5) Klausuren und mündliche Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt wird. Der Prüfungsausschuss legt Termine und Dauer der Prüfungen fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, diese Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.

- (7) Im Falle von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in Modulprüfungen durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (8) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Modulprüfungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.
- (9) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde bzw. - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung -, wenn sie mit bescheinigtem Erfolg erbracht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Studienleistung trotz Mängeln mindestens den Anforderungen genügt.

## **§ 12**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen und Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist zusammen mit den gemäß Abs. 6 erforderlichen Unterlagen schriftlich zu dem gemäß § 11 Abs. 5 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenem Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Modulprüfung als erstmals „nicht bestanden“.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren;
 im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 4 des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen.  
 Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.  
 Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.
- (6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung haben die Studierenden beizufügen:
  1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden haben

- oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden und
  3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
2. die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist oder
3. der Antrag auf Zulassung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
  - Klausurarbeiten,
  - Seminararbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte.Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches, erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern mindestens 90, maximal 240 Minuten.
- (5) Die Studierenden haben sich bei Klausuren auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Seminararbeiten und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines modulbezogenen Themas. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 11 Abs. 5 und 6).
- (7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Abs. 6 Satz 2 u. 3 gelten entsprechend.

- (8) Im Praxisbericht weisen die Studierenden Analysefähigkeit, pflegepädagogische Handlungskompetenzen und Reflexionsfähigkeit nach. Abgabetermin des Praxisberichts ist in der Regel zwei Wochen nach Beendigung des Praxissemesters.
- (9) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (10) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (11) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

#### **§ 14 Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Studierende) von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.
- (3) Als Einzelprüfung dauert eine mündliche Prüfung in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung dauert die mündliche Prüfung bis zu 60 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied (§7 Abs. 7). Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit durch die zu prüfende Person nicht widersprochen wurde (§12 Abs. 6 Nr. 3). Die Beratung und Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.

- (7) Studierende können bis 1 Woche nach Bekanntgabe des Prüfungstermins die Teilnahme des / der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein beantragen. Der Antrag ist dem / der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.

## **§ 15 Studienleistungen**

- (1) Bestimmte Module werden mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden und / oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich der Pflegepädagogik gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Darüber hinaus sollen Studienleistungen Studierende mit unterschiedlichen Lernbiographien und Bildungserfahrungen an die unterschiedlichen Prüfungsformen und -anforderungen im Rahmen eines Studiengangs heranzuführen, ohne dass die Bewertungen in die Gesamtnote (Bachelorprüfung) einfließen. Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Der Nachweis der Studienleistungen kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 19 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestanden Prüfungsleistung vorliegen.
- (3) Studienleistungen werden in der Regel in den oben genannten Formen der schriftlichen Prüfung (§ 13) und/oder der mündlichen Prüfung (§ 14) erbracht. Die Prüfenden legen Umfang und Bearbeitungszeit der Studienleistung in Anlehnung an die Regelungen der §§ 13 und 14 und den Abgabetermin fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Abs. 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu bewerten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt.

## **§ 16 Zusatzfächer**

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma-Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Erstbetreuer/in. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist im Fall der Rückgabe der Bachelorarbeit innerhalb von vier Wochen anzumelden.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt zwölf Wochen. Die Regelung des § 12 Abs. 4 (Fristverlängerung) bleibt unberührt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (5) Eine Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in der Regel zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zuzulassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (6) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung, gebunden und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei Zustellung mit der Post ist der

Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (10) Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person eingeschaltet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

## **§ 18**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die einzelnen Noten werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten (credits) gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
  - bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“

- über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“
- über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Bachelorarbeit zunächst mit den jeweils ausgewiesenen Leistungspunkten (credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Modulprüfungen, die als Studienleistung (§ 16) erbracht worden sind, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

## **§ 19**

### **Abschluss der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte (credits) für den Studiengang nach Maßgabe von Anlage 1 nachgewiesen sind und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 17) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung (§10 Abs. 3 Satz 1) kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Abs. 1 ist § 12 Abs. 4 entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Pflegepädagogik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche sind auch nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen, die denen im Studiengang Pflegepädagogik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (3) Sind Teile einer Modulprüfung (§ 11 Abs. 4) nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung (§ 12 Abs. 4) bleibt davon unberührt.
- (5) Eine mindestens als ausreichend bewertete und damit bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. § 20 (Freiversuch) bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Leistungspunkte der Modulprüfungen, die Noten der für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung relevanten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Urkunde**

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 22 wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsicht-

nahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 26 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Studium im ersten Fachsemester zum Sommersemester 2009 aufgenommen haben.

## **§ 27 Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in den Studiengängen Pflegeleitung und Pflegepädagogik vom 09. März 2009 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen oder an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung.

Ludwigshafen am Rhein, den 01. Juli 2009

Prof. Dr. Karl-Heinz Sahmel  
Dekan FB IV - Sozial- und Gesundheitswesen

## Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Pflegepädagogik

### Übersicht über Module, Leistungspunkte und Semester

Nr.	Titel	Leistungs- punkte	Semester
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium	11 LP	1
2.1	Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	8 LP	1+2
2.2	Forschungsmethoden	13 LP	2+3
2.3 (a+b)	Forschungsprojekt (Wahlpflicht)	12 LP	4+5
3.1	Didaktik	11 LP	3+4
3.2	Psychologie und Erwachsenenbildung	7 LP	3+4
3.3	Erwerb von Lehrkompetenz	9 LP	4+6
3.4	Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	12 LP	6+7
4.1	Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	13 LP	1+2
4.2	Professionelle Pflegepraxis	9 LP	2+3
4.3	Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	9 LP	4+6
4.4	Beratung in der Pflege	7 LP	6+7
5.1	Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	11 LP	1+2
5.2	Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	9 LP	2+3
5.3	Gesundheitsförderung und Prävention	7 LP	4+6
6.1	Orientierungspraktikum	11 LP	3
6.2	Praktisches Studiensemester	28 LP	5+6
7.1	Bachelorarbeit	12 LP	7
8.1	Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld „Pflege“	11 LP	6+7
<b>Summe</b>		<b>210 LP</b>	

## Modulprüfungen

LP = Leistungspunkte; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Sem.	Modul	PL/SL
1	1.1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für das Studium	SL
1	2.1 Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SL
2	4.1 Entwicklung und Stand der Pflegewissenschaft	PL
2	5.1 Strukturen des Gesundheitssystems und der Pflegeausbildung	PL
3	2.2 Forschungsmethoden	PL
3	4.2 Professionelle Pflegepraxis	PL
3	5.2 Gesundheit und Krankheit im gesellschaftlichen Kontext	PL
3	6.1 Orientierungspraktikum	SL
4	3.1 Didaktik	PL
4	3.2 Psychologie und Erwachsenenbildung	PL
4	3.3 Erwerb von Lehrkompetenz	SL
5	2.3 Forschungsprojekt (6 Wochen)	PL
5	6.2 Praktisches Studiensemester (16 Wochen)	PL
6	4.3 Probleme und Lösungsansätze in der gerontologischen Pflege	PL
6	5.3 Gesundheitsförderung und Prävention	PL
7	3.4 Pflegepädagogik – Theorie und Praxis	PL
7	4.4 Beratung in der Pflege	SL
7	7.1 Bachelorarbeit	PL
7	8.1 Berufsfeld „Pflege“	PL